

reit ein Trum̄ aus- und über der Bierung abgebaut / so hat er durch solch Abbauen solch Trumm gefieset / und ist ihm / wieder Bergwerck's Gebrauch / keines weges zugestatten / daß er uff das andere unabgebauete Kiese.

7. Hat einer sein bestätigt Lehen aus erheblichen Ursachen mit Frist oder Steuer bey dem Alter erhalten / so kan ihn keiner / er aber wol den Jüngern / so er laut seiner Belehnung zu ihm kommet / ohne alle Mittel austreiben / ungeachtet / ob gleich der Jüngere in der Gewehr mit der Handarbeit lieget / und der Aeltere nicht.

Anrichter oder Schichtmeister bey einer Sängerbütte / soll

I.

Mit allem dem / was in- und aus diesen Wercken geliefert / und darinnen verwogen wird / treulich umgehen / dasselbe in ein gewisses Tagbuch richtig eintragen.

2. Alle und jede Vorräthe an Kupffer / Bley und dergleichen in deren behörigen Cammern / auch die Probierstube / und Silberbrennhaus wohl verwahrlich / rein / und verschlossen haben.

3. Alle einkommende Schwarz- und Gar-Kupffer / auch was sonst an Metallen dahin geliefert / oder an fremden Proben / so dem Werck nicht eigentlich zuständig / gebracht wird / mit allem Fleiß / und seinen Pflichten nach / probiren / den Halt richtig angeben / und selbigen in ein gewisses Probier-Buch / denen Quarz-talen nach / ordentlich eintragen / und die Geschickungen darauff einrichten.

4. Bey dem Silberbrennen sich behutsam erzeigen / dasselbe jedesmahl zu rechter Zeit verrichten / und alles darbey wohl zu rath halten.

5. Die Hüttenpursche / und andere Hammer- und Werck-Leute / zu allen treuen Fleiß anermahnen / sie früher Zeit um / und nach 4. Uhr / an ihre gehörige Arbeit anlegen / und bestellen / auch öftters des Tages über und Abends denenselben nachstechen / und
wohl